

der That um ein Verbrechen, das innerhalb des Gebietes der italienischen Gerichtsbarkeit begangen wurde und daher als im Gebiete des ersuchenden Staates begangen zu behandeln ist. Ebenso erledigt sich damit ohne weiters die Einwendung, daß die Strafverfolgung nach den Grundsätzen des italienischen Rechts über die örtliche Anwendung des Strafrechts unzulässig gewesen sei.

3. Die Einwendung, das Auslieferungsbegehren gehe von der unrichtigen Stelle aus, ist offenbar unbegründet. Möchte immerhin dem Konsulate in Kairo die Vollstreckung des Urtheils zunächst aufgetragen sein, so hatte doch das Auslieferungsbegehren gemäß Art. 9 des Auslieferungsvertrages nicht von diesem sondern von der italienischen Regierung auszugehen.

4. Daß die Verurtheilung sich nicht auf ein Auslieferungsverbrechen beziehe, ist, wie aus den Akten klar sich ergibt, unrichtig. Der Requirirte ist wegen Beihülfe beim Betrug im Betrage von über 1000 Lire verurtheilt worden. Nun ist der Betrug, wenn der Werth der extorquirten Gegenstände 1000 Fr. übersteigt, gemäß Art. 2 Ziffer 12 des Auslieferungsvertrages Auslieferungsdelikt, und es ist die Auslieferungspflicht auch für jede Art von Mitschuld oder Theilnahme an einem Auslieferungsdelikt begründet. Die Beihülfe zum Betrug aber, wegen welcher der Requirirte verurtheilt wurde, ist zweifellos eine Art der Theilnahme und keineswegs ein selbständiges Delikt. Dies ergibt sich aus den eigenen Anbringen des Requirirten im Vergleiche zu dem Inhalte des Urtheils; ersterer bestreitet lediglich, daß er um die betrügerische Absicht der Thäter gewußt habe, während dagegen die Urtheilsgründe gerade ausführen, daß der Angeklagte wissentlich die betrügerischen Handlungen der Thäter unterstützt habe. Der Schaden, welcher durch den Betrug, zu dessen Verübung der Requirirte Beihülfe leistete, verursacht wurde, übersteigt ebenfalls zweifellos den Betrag von 1000 Fr. wie aus den Angaben des Urtheils sich deutlich ergibt. Ob dagegen gerade der Requirirte für sich persönlich überhaupt einen Gewinn, oder einen 1000 Fr. übersteigenden, erzielt habe, ist gleichgültig; nach dem klaren Wortlaute des Vertrages genügt es, daß der Werth der durch die Hauptthatung verbrecherisch erlangten Gegenstände 1000 Fr. übersteigt.

5. Die Behauptung, daß die Auslieferung deshalb nicht bewilligt werden könne, weil der Requirirte seine Strafe in Egypten zu verbüßen hätte, ermangelt nach der Erklärung der italienischen Regierung der thatsächlichen Grundlage. Die Auslieferung wird übrigens nicht an Egypten sondern an das Königreich Italien gewährt, welches die Strafe nach Maßgabe seiner Gesetzgebung in einem seiner Gefängnisse zu vollstrecken hat.

6. Wenn der Requirirte schließlich einwendet, es handle sich bei dem gegen ihn gestellten Auslieferungsbegehren um Verfolgung politischer Zwecke, so liegt hiefür irgend welcher Beweis nicht vor. Das Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, ist ein gemeines; irgendwelche Beziehungen der That zu politischen Zwecken sind nicht gegeben und ebensowenig liegt vor, daß eine Verfolgung des Requirirten wegen eines anderweitigen politischen Delikts beabsichtigt wäre. Letzteres wäre übrigens durch Art. 3 des Auslieferungsvertrages selbstverständlich ausgeschlossen. Die materielle Richtigkeit des Urtheils hat der Auslieferungsrichter nicht zu überprüfen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Francesco Cini an das Königreich Italien wegen Beihülfe zum Betruge wird bewilligt.

2. Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

15. Urtheil vom 14. Februar 1891
in Sachen Emerlat.*)

A. Eduard Emerlat (alias Eduard Bernard etc.), angeblich aus New-Orleans, wurde beschuldigt, am 15. März 1878 bei dem Geldwechsler W. Kiefer in Basel auf einen an die Ordre E. May lautenden Kreditbrief eines nicht existirenden Bankhauses

*) Diese Entscheidung wird, weil nur theilweise von allgemeiner Bedeutung, blos auszugsweise mitgetheilt.

(Exchange Banking Company in Liverpool) die Summe von 500 Fr. erhoben zu haben; er wurde deshalb wegen Urkundenfälschung im Kanton Baselstadt strafrechtlich verfolgt. Da er im Großherzogthum Baden wegen anderer Verbrechen zur Haft gebracht worden war, so wurde vom Bundesrathe dort seine Auslieferung wegen Urkundenfälschung verlangt. Dieselbe wurde auch vom großherzoglichen badischen Staatsministerium für die Zeit nach Erstehung der vom Requirirten im deutschen Reiche zu verbüßenden Strafen bewilligt und hernach, am 18. September 1890, vollzogen. Durch Urtheil des Strafgerichtes des Kantons Baselstadt vom 28. Oktober 1890 wurde hierauf der angebliche Couard Emerlat alias Eduard Bernard des Gebrauchs einer falschen Urkunde schuldig erklärt und nach § 72 des Strafgesetzes zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr, zur Einstellung im Aktivbürgerrecht für die Dauer von 10 Jahren, zu den Kosten des Verfahrens mit Einschluß einer Urtheilsgeldgebühr von 20 Fr. sowie zu einer Entschädigung von 500 Fr. an W. Kiefer verurtheilt. Das Gericht ging davon aus, daß die Identität des angeblichen Emerlat alias Bernard mit derjenigen Persönlichkeit, welche am 15. März 1878 unter dem Namen May den gefälschten Kreditbrief bei Geldwechsler Kiefer verwerthet habe, nachgewiesen und somit festgestellt sei, daß derselbe wissentlich von einer falschen Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht habe, wogegen angesichts des hartnäckigen Leugnens des Angeklagten dahingestellt bleiben müsse, werder Fälscher des Kreditbriefes gewesen sei.

B. Mit Eingabe vom 27. November 1890 wandte sich hierauf E. Emerlat an das Bundesgericht mit dem Begehren, daselbe möchte seine Verurtheilung für ein anderes Delikt, als dasjenige, für welches die Auslieferung beantragt und zugesagt worden sei, für unzulässig erklären. Seine Auslieferung sei wegen Urkundenfälschung verlangt und bewilligt worden, wogegen seine Verurtheilung wegen des ganz andern Delikts, des Gebrauchs einer gefälschten Urkunde, erfolgt sei. Nach den bestehenden Auslieferungsverträgen sei es aber unstatthaft, einen Ausgelieferten ohne Bewilligung der ausliefernden Regierung wegen eines andern Delikts, als desjenigen, für welches die Auslieferung gewährt wurde, zu verfolgen.

Das Bundesgericht hat diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen, indem es ausführte:

Der schweizerisch-deutsche Auslieferungsvertrag beschränkt die Gerichtsgewalt des requirirenden Staates über den Ausgelieferten nicht auf diejenige That, wegen welcher die Auslieferung nachgesucht und bewilligt wurde, sondern er schließt (in Art. 4 Abs. 3) nur aus, daß der Ausgelieferte wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches im Vertrage nicht vorgesehen ist, in Untersuchung gezogen oder bestraft werde. Danach kann denn hier, da sowohl die Urkundenfälschung als der wissentliche Gebrauch gefälschter Urkunden zum Zwecke der Täuschung gemäß Art. 1 Ziffer 17 des Auslieferungsvertrages Auslieferungsdelikte sind, von einer Verletzung des Staatsvertrages von vornherein keine Rede sein. Läge übrigens dem schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage auch wirklich der Grundsatz der Spezialität der Auslieferung zu Grunde, so wäre derselbe in casu doch nicht verletzt. Denn der Reurrent ist in Basel nicht wegen einer andern, sondern wegen der gleichen That verurtheilt worden, wegen welcher die Auslieferung bewilligt worden war, nur die juristische Qualifikation, welche das Strafurtheil der That gibt, ist eine andere als diejenige, welche im Auslieferungsbegehren geltend gemacht war, wobei aber immerhin auch das Strafurtheil ein Auslieferungsverbrechen feststellt. Dadurch aber wird, sofern nicht etwa in den maßgebenden Verträgen etwas anderes vereinbart ist, der Grundsatz der Spezialität der Auslieferung nicht verletzt.

3. Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Traité avec les Etats-Unis de l'Amérique.

16. Arrêt du 6 Mars 1891 dans la cause Pignet.

Par note du 21 Décembre 1890, la Légation des Etats-Unis en Suisse demanda au Département fédéral des affaires étrangères d'ordonner l'arrestation provisoire du sieur Eugène Pignet, ex-caissier de la Compagnie d'assurances « La Lancashire » à New-York, inculpé de détournements, soit d'abus